



freizeitsfoo - c/o XX

Landkreis Helmstedt

Geschäftsbereich „Ordnung, Verkehr, Veterinärwesen und Verbraucherschutz“

z.H. Frau XXXXXXXXXXXXXXX

Südertorstraße 6

38350 Helmstedt

Per E-Mail an: XXXXXXXXXXXXXXX

und an: XXXXXXXXXXXXXXX

Hannover, den 18. Juli 2014

*Widerspruch zu Ihrem Schreiben vom 16./17.7.2014*

Sehr geehrte Frau Tauermann,

Ihren Brief vom 16.7.2014 (Ihr Zeichen: 32/32 21 20) haben Sie mir am Morgen des 17.7.2014 per E-Mail zugeschickt.

Ich habe ihn am späten Nachmittag des 17.7.2014 gelesen und widerspreche hiermit in folgenden Punkten:

1.) Ob es sich bei unserem Ausflug am kommenden Samstag, den 19.7.2014 um eine Versammlung im Sinne des NVersG handelt oder nicht, lässt sich von heute aus noch nicht sagen. Dieses habe ich Ihnen bereits zwei mal mitgeteilt bzw. habe darauf hingewiesen. Sie gehen mit keinem Wort auf die besondere Situation ein und erklären unseren Ausflug pauschal zu einer Versammlung im Sinne des Artikel 8 GG. Das akzeptiere ich nicht.

Von diesem ersten Punkt ausgehend und nur dann relevant, sofern unser Ausflug eine Versammlung nach § 2 NVersG ("Eine Versammlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine ortsfeste oder sich fortbewegende Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung") widerspreche ich vorbehaltlich wie folgt weiter:

2.) Zu Punkt 2 Ihrer Verfügung: Der Einsatz eines Ordners bei derzeit erwarteten 3-5 Teilnehmern ist übertrieben bürokratisch. Nach § 5 (3) NVersG ist der Einsatz von Ordnern (geschweige denn von der Preisgabe derer persönlichen Daten) nur "zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich". Unser Ausflug stellt aber keine solche Gefahr dar und Sie führen in Ihrer Verfügung auch nichts Konkretes dazu an. Wir werden uns bei unserem Ausflug wie normale Spaziergänger verhalten, stellen damit also auch für den Straßenverkehr oder für Anwohner keine Gefahr dar. Aus diesen Gründen werde ich diesen Punkt Ihrer Verfügung nicht akzeptieren. Sollten wider jeder Erwartung mehr als 50 Personen an unserem Ausflug teilnehmen, können wir die Fragen zur Einsetzung von Ordnern vor Ort gerne besprechen. Dann wäre ich für die Ordnerfrage aufgeschlossen, nicht jedoch unbedingt zur Weiter- oder Abgabe derer persönlichen Daten (vgl. Urteil VGH Baden-Württemberg 1 S 2901/10). Doch lassen Sie uns doch erst einmal sehen, was am Samstag tatsächlich wird ...

3.) Zu Punkt 3 Ihrer Verfügung: Dieser ist in dieser Form samt Begründung in seiner Gesamtheit unhaltbar. Ich werde gerne - wie üblich - über etwaige Verfügungen (mit Ausnahmen der von mir hier begründeten Punkte) informieren. Allerdings werde ich Ihren Ausführungen insofern nicht nachkommen, was eine "Belehrung der Versammlungsteilnehmer über die Ge- und Verbote nach dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz" betrifft. Eine Demonstration ist kein Gesetz-Workshop und sofern Sie der Meinung sind, ich wäre als Versammlungsleiter für solch eine umfassende Aufklärung zuständig oder verantwortlich, liegen Sie meines Erachtens nach falsch und haben Wesen und Bedeutung einer freien und friedlichen Versammlung im Sinne des Grundgesetzes und des bundesverfassungsgerichtlichen Brokdorf-Beschlusses nicht erkannt.

4.) Zu Punkt 4 Ihrer Verfügung: Auch dieser Verfügungspunkt ist in einigen Details nicht anwendbar und insofern von mir nicht akzeptierbar. Selbstverständlich stehe ich der Polizei (sofern anwesend) gerne als Ansprechpartner zur Verfügung. Ich werde mich ebenso gerne dieser zu erkennen geben. Mir eine Pflicht auferlegen zu wollen, "sofort Polizeikräfte beim Polizeikommissariat Schöningen anzufordern, sofern ich einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung nicht sicherstellen kann" ist allerdings viel zu weit gegriffen und deshalb inakzeptabel. Zur Erläuterung: Der Ordnungsbegriff ist im Zusammenhang mit einer Versammlung uneindeutig, eine solche weist nämlich sowohl eine innere wie eine äußere Ordnung auf. Ein polizeilicher Eingriff in die innere Ordnung bzw. ein polizeiliches Selbstverständnis von einem allgemeinen, uneingeschränkten Recht zu solch einem Eingriff ist unhaltbar. Der von Ihnen verwendete Begriff des "ordnungsgemäßen Ablaufs" ist schwammig und von daher wird dieser Verfügungspunkt von mir nicht akzeptiert.

5.) Wie mir gestern, am 17.7.2014 durch den Anruf eines Polizeibeamten (vom "Staatschutz") offenbar wurde, sind diesem Informationen meiner Versammlungsankündigung zugegangen. Mir wurde mitgeteilt, dass man beabsichtige, unseren Ausflug staatschutzpolizeilich zu begleiten. Mit Verweis auf Abschnitt 65 des Brokdorf-Beschlusses vom 14. Mai 1985 fordere ich die notwendige Staatsferne ein und den Verzicht auf Begleitung unseres Spaziergangs durch Polizei, erst recht durch den Staatschutz! Zitat:

"Die grundsätzliche Bedeutung der Versammlungsfreiheit wird insbesondere erkennbar, wenn die Eigenart des Willensbildungsprozesses im demokratischen Gemeinwesen berücksichtigt wird. Über die freiheitliche demokratische Ordnung heißt es im KPD-Urteil, sie gehe davon aus, daß die bestehenden, historisch gewordenen staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse verbesserungsfähig und verbesserungsbedürftig

seien; damit werde eine nie endende Aufgabe gestellt, die durch stets erneute Willensentscheidung gelöst werden müsse. Der Weg zur Bildung dieser Willensentscheidungen wird als ein Prozeß von "trial and error" beschrieben, der durch ständige geistige Auseinandersetzung, gegenseitige Kontrolle und Kritik die beste Gewähr für eine (relativ) richtige politische Linie als Resultate und Ausgleich zwischen den im Staat wirksamen politischen Kräften gebe. An diese Erwägungen knüpft das spätere Urteil zur Parteienfinanzierung an und betont, in einer Demokratie müsse die Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen und nicht umgekehrt verlaufen; das Recht des Bürgers auf Teilhabe an der politischen Willensbildung äußere sich nicht nur in der Stimmabgabe bei Wahlen, sondern auch in der Einflußnahme auf den ständigen Prozeß der politischen Meinungsbildung, die sich in einem demokratischen Staatswesen frei, offen, unreglementiert und grundsätzlich "staatsfrei" vollziehen müsse."

Wie schon mehrfach hier und vorhergehend erwähnt, werden wir Straßen und Wege wie normale Spaziergänger\*innen nutzen. Wir stellen also keine Gefahr für den (Straßen)Verkehr dar. Wenn Sie der Meinung sind, unseren Ausflug polizeilich begleiten lassen zu müssen (oder falls die Polizei dieser Meinung ist - wir bitten um entsprechende Weiterleitung dieses Einwands, weil uns keine schriftliche Kontaktmöglichkeit zu dieser bekannt ist!), dann verlange ich eine schriftliche und konkrete Begründung, warum unser Ausflug eine solche Gefahr darstellt oder woraus sich die angebliche Entwicklung oder Drohung einer solchen (abstrakten?) Gefahr ergibt. Andernfalls bestehe ich auf die Durchsetzung der Staatsferne bei unserem Ausflug und das Fernbleiben von Polizeibeamten und/oder Geheimdienstlern! Deren Anwesenheit kann (insbesondere in diesem Fall!) eine abschreckende Wirkung auf potentielle Versammlungsteilnehmer haben und damit die Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit in negativer Weise schwer beeinträchtigen.

Nun ist schon Freitag nachmittag und morgen mittag unser Ausflug:

Ich bin mir eigentlich sicher, dass unser Ausflug überschaubar groß und völlig unproblematisch verlaufen wird. Falls aus Ihrer Sicht noch Fragen oder Abklärungsbedarf bestehen, dann sprechen Sie mich gerne einfach vor Ort an.

Auf jeden Fall behalte ich mir als Versamlungsankündigender und wir als die Menschen von freiheitsfoo ausdrücklich vor, Ihre Verfügung nachträglich gerichtlich prüfen zu lassen, falls Sie von Ihrer Rechtsauffassung keinen Abstand nehmen. Wir bitten Sie, dieses nicht als persönlichen Angriff zu empfinden, denn so ist es nicht gemeint! Es geht uns aber um die Klärung wichtiger versamlungsrechtlicher Fragen.

Viele gute Grüße,

  
für die Menschen von freiheitsfoo.